

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.06.2013:

- Aufnahme weiterer mitteilungsbedürftiger Sachverhalte für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Erstfassung vom 27.09.2006

§ 18a SGB II

Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen

Beziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte auch Leistungen der Arbeitsförderung, so sind die Agenturen für Arbeit, die zugelassenen kommunalen Träger und die gemeinsamen Einrichtungen verpflichtet, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur eng zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten diese unverzüglich über die ihnen insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsförderung erforderlichen Tatsachen, insbesondere über

1. die für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen, vorgesehenen und erbrachten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
2. den Wegfall der Hilfebedürftigkeit bei diesen Personen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Sachverhalte mit Unterrichtspflicht

1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift wurde durch das Fortentwicklungsgesetz zum SGB II vom 20.07.06 (BGBl. I Nr. 36 vom 25.07.06) eingefügt. Sie regelt die Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit (AA), der zugelassenen kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtungen mit den für die Arbeitsförderung nach dem SGB III zuständigen AA in Bezug auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen. Hierzu zählen insbesondere „Aufstocker“, Bezieher/-innen von Gründungszuschuss, Berufsausbildungsbeihilfe, Übergangsgeld aber auch Teilnehmer/-innen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, etc. Zeitgleich wurde eine entsprechende Regelung in das SGB III eingefügt (§ 9a).

**Zweck der Regelung
(18a.1)**

(2) Durch die Informationspflichten werden die Mitwirkungspflichten der Antragsteller/-innen bzw. Leistungsbezieher/-innen gemäß § 60 SGB I nicht beseitigt.

**Mitwirkungspflichten
(18a.2)**

2. Sachverhalte mit Unterrichtungspflicht

Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere bei folgenden Sachverhalten:

**Katalog
(18a.3)**

1. Anzeige der Gewährung von Alg II und damit der federführenden Betreuung
2. Geplante und laufende Eingliederungsleistungen
3. Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme, Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder Mithilfe bei Familienangehörigen, ehrenamtliche Tätigkeiten
4. Beendigung der Hilfebedürftigkeit/des Leistungsbezuges Alg II und dessen Ursache (damit Betreuung durch die AA)
5. Änderungen beim Einkommen, auch einmaligen Einnahmen
6. Sanktionen
7. Ortsabwesenheit
8. Wohnortwechsel
9. Änderungen die sich auf die Verfügbarkeit im SGB III auswirken (z. B. Änderungen bei der möglichen Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit)